

Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910 - 4282

Gesellschaft für Wohnungsbau
mbH Stollberg
Rathausstr. 1
09366 Stollberg

frank.werner@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK352

Dresden, den 20. Dezember 2024

**Einzelfallförderung SMR - Modellvorhaben Wohngebäude
Förderung von innovativen Modellprojekten zur Erreichung eines klimaneutralen und
bezahlbaren Wohngebäudebestands**

Antrag vom : 15. Oktober 2024
Antragsnummer : 100763465
Zuwendungsempfänger : Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg
Rathausstr. 1
09366 Stollberg
Kundennummer : 2000000159
Vorhabensort : Erich-Weinert-Straße 2-4
09366 Stollberg/Erzgeb.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid

Grundlagen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV – SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167270 vom 30.6.2023, S. 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Art und Höhe der Zuwendung

Die SAB bewilligt als Projektförderung zur anteiligen Finanzierung (Anteilfinanzierung) in Höhe von 80,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von maximal

692.936,38 EUR

(in Worten: sechshundertzweiundneunzigtausend neunhundertsechunddreißig 38/100 Euro).

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Freistaates Sachsen finanziert.

Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

Vorhabensbezeichnung: Förderung von innovativen Modellprojekten zur Erreichung eines klimaneutralen und bezahlbaren Wohngebäudebestands im Rahmen des Förderaufrufes „Wegweiser - Projekte: klimaneutral und bezahlbar wohnen“

hier:

Wohnen mit Weitblick– Ersatzneubau in Holzhybrid-Bauweise auf vorhandenem Kellergeschoss nach Rückbau als Effizienzhaus 40 NH mit QNG Nachweis

Mehraufwand für Errichtung eines 5-geschossigen Wohngebäudes in serieller Holz-Hybrid-Bauweise auf einem bestehenden Keller, Nutzung ökologischer Baustoffe bzw. mit Recyclinganteil, kombiniert mit energieeffizienter Gebäudetechnik sowie Gebäudesystemtechnik für Transparenz und Regelung

Vorhabensort: Erich-Weinert-Str. 2-4,
09366 Stollberg/Erzgeb.

Der oben genannte Förderantrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteile dieses Bescheides.

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Sie beträgt 12 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Bewilligungszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 20. Dezember 2024 bis zum 30. Juni 2026.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Das heißt, es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

Verzögert sich die Durchführung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ende des Bewilligungszeitraumes einen entsprechenden Antrag, der zu begründen ist, gestellt hat.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Der Bewilligung liegen folgende verbindliche Einzelansätze zugrunde:

Ausgaben in EUR	Gesamtausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben
Ausgaben Vorhaben investiv	4.880.110,00 EUR	838.670,47 EUR
Ausgaben Vorhaben nicht investiv	100.000,00 EUR	27.500,00 EUR
Summen	4.980.110,00 EUR	866.170,47 EUR

Die Gesamtausgaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf der Grundlage der fachlichen Bewertung der Sächsischen Energieagentur (SAENA) vom 17. Dezember 2024 und den eingereichten Antragsunterlagen festgelegt. Es sind ausschließlich die Mehrausgaben für die Errichtung eines 5-geschossigen Wohngebäudes in serieller Holz-Hybrid-Bauweise auf einem bestehenden Keller, Nutzung ökologischer Baustoffe bzw. mit Recyclinganteil, kombiniert mit energieeffizienter Gebäudetechnik sowie Gebäudesystemtechnik für Transparenz und Regelung zuwendungsfähig.

Anerkennungsfähig sind die im Vergleich der Bauweisen durch die Planer ermittelten Mehraufwendungen im Bereich der KG 300 für die Umbauten im vorhandenen Keller für den Neuaufbau der Obergeschosse, die vorgefertigten Außen- und Innenwände in Holzbauweise inkl. Fassade, die Mehraufwendungen für Recyclinganteile der Fenster und Betondecken sowie die Mehraufwendungen der Fertigteilbäder.

Des Weiteren sind Mehraufwendungen dieses Modellprojektes anerkennungsfähig im Bereich der KG 400 für Aufbau der KNX-Infrastruktur, die entsprechenden informationstechnischen Anlagen im vorhandenen Keller, das Energiemonitoring und Optimierung sowie die Programmierung der Gebäudeautomation. In der KG 700 sind die Planungsmehraufwendungen, die der Innovation im Sinne des Aufrufs unmittelbar zuzuordnen sind zuwendungsfähig, weitere werden über die KfW-Förderung „KfN“ bereits abgedeckt. Maßgeblich für dieses Votum sind die beschriebenen Konstruktionen sowie die zusätzliche planerische Betreuung des Projektes.

Im Einzelnen werden die nachfolgend genannten Mehrausgaben als zuwendungsfähig anerkannt und dabei die genannten Minderkosten abgezogen. Grundlage ist die von der SAENA nachgeforderte Unterlage des Antragstellers zur Nachvollziehbarkeit der Mehrkostendarstellung (Exceltabelle).

Dabei sind nicht alle durch den Planer als zuwendungsfähig deklarierte Positionen anerkennungsfähig als innovationsbedingte Mehraufwendungen im Sinne des Aufrufs.

Für nachfolgende Positionen ist die vorgelegte Darstellung plausibel und nachvollziehbar begründet

KG300

KG 322 Mehraufwand durch Umbau Bestandskeller	6.400,00 EUR
KG 331 Minderkosten Ausführung tragender Außenwände (AW) vor Ort	-70.978,04 EUR
KG 334 Mehraufwand Fenster mit Recyclingkunststoffanteil	3.134,10 EUR
KG 335 Minderkosten Ausführung WDVS Fassade vor Ort	-151.085,03 EUR
KG 336 Minderkosten Ausbau für konventionelle AW	-12.651,07 EUR
KG 337 Mehraufwand für vorgefertigte AW Holzbau incl. Fassade	587.933,61 EUR
KG 339 Mehraufwand für vorgefertigte AW Holzbau incl. Fassade	11.429,85 EUR
KG 341 Minderkosten konventionell tragende Innenwände (IW)	-26.586,77 EUR
KG 342 Minderkosten für IW konventionell Bäder	-14.848,44 EUR
KG 344 Minderkosten Ausbau konventionelle Bäder vor Ort	-1.198,27 EUR
KG 345 Mehraufwand konventionelle IW, Ausbau Bäder vor Ort	19.950,28 EUR
KG 346 Mehraufwand Fertigbäder und vorgefertigte IW entfallen	166.781,24 EUR
KG 352 Minderkosten Ausbau konventionelle Bäder vor Ort	-15.121,23 EUR
KG 354 Minderkosten Ausbau konventionelle Bäder vor Ort	-452,58 EUR
KG 355 Mehraufwand Einsatz von Fertigteildecken mit Recyclinganteil	105.865,92 EUR
KG 359 Mehraufwand Einsatz von Fertigteilbädern Fertigteildecken	1.214,44 EUR
KG 391 Minderkosten Verkürzung der Kranstandzeit durch Vorfertigung	-47.480,05 EUR
KG 392 Minderkosten Verkürzung der Bauzeit durch Vorfertigung	- 11.252,49 EUR
KG 300 Summe zuwendungsfähige Ausgaben	551.055,47 EUR

KG 400

KG 440 Mehraufwand KNX Automation (Begleitung durch SAENA für Praxiserkenntnisse obligatorisch)	74.970,00 EUR
KG 450 Mehraufwand für die Erschließung Keller	14.280,00 EUR
KG 460 Mehraufwand Energiemonitoring/Optimierung (Begleitung durch SAENA für Praxiserkenntnisse obligatorisch)	8.925,00 EUR
KG 460 Mehraufwand für Programmierung	11.900,00 EUR
KG 400 Summe zuwendungsfähige Ausgaben	110.075,00 EUR

KG 700

KG 721 Mehraufwand Nutzung Bestandskeller	7.000,00 EUR
KG 731 Mehraufwand Holzhybridbau und techn. Innovation	106.000,00 EUR
KG 739 Mehraufwand Wiederverwendbarkeit Holzbau und Vorfertigung	38.000,00 EUR
KG 741 Mehraufwand Planungsmehraufwand Holzhybridbau	26.540,00 EUR
KG 700 Summe zuwendungsfähige Ausgaben	177.540,00 EUR

Zwischensumme investive zuwendungsfähige Ausgaben **838.670,47 EUR**

Nicht investive Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Zwei Anzeigen (1 Seite) in der DW Wohnungswirtschaft	4.500,00 EUR
Begehungswege für Besucher herrichten	8.000,00 EUR
Anzeigen Presse Sachsen	15.000,00 EUR
Summe zuwendungsfähige Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit	27.500,00 EUR

Gesamtsumme zuwendungsfähige Ausgaben **866.170,47 EUR**

Der Antragsteller gibt an für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, daher werden Bruttoausgaben als förderfähig anerkannt.

Finanzierung	Betrag in EUR
Zuschuss	692.936,38 EUR
Eigenanteil	4.287.173,62 EUR
Summe (brutto)	4.980.110,00 EUR

Der Betrag von 692.936,38 EUR stellt den Maximalbetrag der Zuwendung dar, eine darüberhinausgehende Zuwendung erfolgt auch bei höheren Ausgaben nicht. Darüber hinaus anfallende Kosten sind durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu finanzieren.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2025	277.174,55 EUR
2026	346.468,19 EUR
2027	69.293,64 EUR
Summe	692.936,38 EUR

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.
2. Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Besondere Bestimmungen

I. Zur Publizität:

1. Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Mittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Mittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

II. Zur Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne Antrag wie folgt:

40 Prozent der Zuwendung werden nach Vorlage der Baugenehmigung und Anzeige des Vorhabenbeginns ausgezahlt. Weiterhin sind vor der ersten Auszahlung die Nachweise über den Eigenanteil in Höhe von 4.287.173,62 EUR vorzulegen. Dies kann durch Bankbestätigung, Darlehensverträge und/oder Kopien von Kontoauszügen mit entsprechendem Guthaben erfolgen.

25 Prozent der bewilligten Zuwendung werden zum 15. März 2026 nach Beginn des Vorhabens und nach Bestätigung eines entsprechenden Baufortschrittes durch die SAENA ausgezahlt.

25 Prozent der bewilligten Zuwendung werden nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises nach Bestätigung eines entsprechenden Baufortschrittes durch die SAENA ausgezahlt.

10 Prozent der bewilligten Zuwendung werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt, soweit sich daraus keine Beanstandungen ergeben.

III. Zum Verwendungsnachweis:

1. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des SAB-Vordruckes 61325 „Verwendungsnachweis (Muster 4 zu § 44 SÄHO)“ zu erbringen.
2. Der Verwendungsnachweis für dieses Vorhaben ist abweichend von Nr. 6.1. der ANBest – P bis zum 30. September 2026 bei der SAB vorzulegen.
3. Eine Kopie des Verwendungsnachweisvordruckes (ohne Anlagen) ist per E-Mail an soziale_infrastruktur@sab.sachsen.de an die SAB zu übersenden.
4. Die fachliche Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die SAENA.

IV. Aufbewahrungsfristen:

Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten.

Sonstige vorhabenspezifische Bestimmungen

1. Das geförderte Gebäude ist zum gleitenden Neuwert oder zu einem vergleichbaren, sich am Baupreisindex orientierten, Wert gegen die Risiken Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel für die Zeit der Zweckbindung versichert zu halten.
2. Die Gewährung der Zuwendung durch den Freistaat Sachsen ist durch entsprechenden Hinweis auf der Bautafel und andere geeignete Bekanntmachungen in der Öffentlichkeit zu würdigen.
3. Der Abschluss der Maßnahme ist der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass der Zuwendungsempfänger Berichte über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projekts gemäß den nachstehenden Zeitpunkten erstellt und dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) vorlegt. Die Berichte sind jeweils spätestens 6 Monate nach den folgenden Zeitpunkten einzureichen:
 - Herstellungsphase:
 - Zwischenbericht zur Herstellungsphase: Bei 50 % Fertigstellungsgrad des Bauvorhabens.
 - Endbericht zur Herstellungsphase: Nach Fertigstellung des Bauvorhabens.
 - Nutzungsphase:
 - Zwischenbericht zur Nutzungsphase: 2 Jahre nach Nutzungsaufnahme.
 - Endbericht zur Nutzungsphase: 5 Jahre nach Nutzungsaufnahme.

Die Berichte müssen die in der Anlage "Kriterien zur Berichterstattung" festgelegten Inhalte und Vorgaben vollständig berücksichtigen.

5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Projekt auf Aufforderung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) bis zu zweimal unentgeltlich öffentlich zu präsentieren. Die Präsentation kann in Form einer Teilnahme an einer Messe, einem Fachforum oder einer anderen vom SMR bestimmten Veranstaltung erfolgen. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Zustellung des Zuwendungsbescheids.
6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) während der Bauphase auf geeigneten Hinweistafeln und nach Fertigstellung des Projekts dauerhaft auszuweisen. Hierbei sind das Logo des SMR sowie ggf. weitere vorgegebene Wort – Bild – Marken zu verwenden, die dem Zuwendungsempfänger elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Das SMR stellt zur dauerhaften Kennzeichnung eine Plakette zur Verfügung, die der Zuwendungsempfänger an einer angemessenen und gut sichtbaren Stelle anbringen muss. Die genaue Platzierung und Gestaltung sind vorab mit dem SMR abzustimmen.
7. Die SAENA begleitet das Gesamtprojekt in den ersten 5 Nutzungs- bzw. Betriebsjahren und wird die Erkenntnisse insbesondere den Beweis der Überführung der geplanten Energieeffizienz bzw. der Optimierung von Betriebszuständen in die Praxis mittels Gebäudeautomation in ihrer Beratungs- und Weiterbildungsarbeit öffentlich nutzen.
8. Die projektspezifische Zielstellung für eine abschließende Erfolgskontrolle des Projektes ist die erfolgreiche praktische Umsetzung eines Effizienzhaus 40 Nachhaltigkeitsklasse mit hohem Vorfertigungsgrad auf vorhandenem Keller eines Typengebäudes sowie die Funktion des Energiekonzeptes mit langfristiger Reduzierung der Nebenkosten für die Mieter. In den gemäß Nebenbestimmungen vorzulegenden Berichten sind die umsetzungstechnischen Herausforderungen entsprechend darzustellen und deren Lösungen sowie Erkenntnisse für den Betrieb auch hinsichtlich der angestrebten Multiplizierbarkeit für Folgeprojekte zu dokumentieren.

9. Für die öffentlichkeitswirksame Darstellung des Projektes sind mindestens Anzeigen in der DW Wohnungswirtschaft sowie der lokalen Presse zu schalten und Baustellenbegehungen für die interessierte Öffentlichkeit anzubieten.

Hinweis

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt keine für das Vorhaben ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Prüfungsrechte

1. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen, der Bundesrechnungshof, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

Beihilferechtliche Hinweise

Die Beihilfe erfolgt als Investitionsbeihilfe für den Umweltschutz und zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen. Die Zuwendung unterliegt dem Artikel 36 AGVO. Die Investition ermöglicht entsprechend Art. 36 Nr. 2b AGVO die Durchführung eines Vorhabens, dass dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfänger der Umweltschutz verbessert wird ohne, dass hierzu eine Verpflichtung durch entsprechenden Unionsnormen besteht. Der Beihilfewert beträgt 692.936,38 EUR, die Beihilfeintensität 80,00 %.

Gemäß Art. 36. Nr. 10 der AGVO darf die Zuwendung für die geförderten Investitionskosten nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn.

Der Zuwendungsempfänger hat eine objektive Schätzung des Betriebsgewinns über den Abschreibungszeitraum der geförderten Maßnahme (33 Jahre) durchgeführt. Die Schätzung hat ergeben, dass ein Betriebsgewinn in Höhe von 113.147,74 EUR erzielt wird. Die SAB hat die Betriebsgewinnprognose als realistisch eingeschätzt. Werden die beihilfefähigen Kosten von 866.170,47 EUR unter Berücksichtigung der Betriebsgewinnprognose um den Betriebsgewinn von 113.147,74 EUR reduziert, ergibt sich ein maximal möglicher Beihilfewert von 753.022,73 EUR. Die gewährte Beihilfe von 692.936,38 EUR liegt unter dem maximal möglichen Beihilfewert.

Somit gilt der gesamte Betriebsgewinn während der Projektdurchführung und nach Projektabschluss als berücksichtigt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger erzielt während des Abschreibungszeitraums einen Betriebsgewinn. In dem Fall ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Betriebsgewinn der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf dieser Grundlage wird die Zuwendung um den überkompensierten Betrag reduziert und der diesbezüglich ausgezahlte Betrag zurückgefordert.

Belehrungen

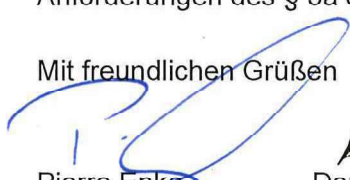
Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Pierre Enke



Denis Nicklisch

Anlagen

- ANBest-P
- "Kriterien zur Berichterstattung"

Hinweis:

Die im Bescheid genannten Vordrucke stehen zum Download unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung oder können bei der SAB angefordert werden.